

## **Richtlinie für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung des Landkreises Heidekreis**

Gemäß Kreisausschussbeschluss vom 09.03.2020

besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II für die Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr mit der Bahn oder kombiniert Bahn und Bus zur Schule unter folgenden Voraussetzungen:

### **§ 1 Anspruchsberechtigung**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die im Kreisgebiet wohnen und eine schulische Ausbildung in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in den Jahrgängen 11 bis 13
  - a) an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen,
  - b) an Ersatzschulen nach § 142 NSchG und,
  - c) soweit nicht schon ein Anspruch nach § 114 Abs. 1 Nr. 3. und 4 NSchG auf kostenfreie Schülerbeförderung besteht, an den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen

im Kreisgebiet absolvieren.

- (2) Der Anspruch besteht, wenn die Entfernung von der Wohnung (Hauseingang) zur nächsten Schule (nächster Eingang) mehr als 4,5 km beträgt.

### **§ 2 Fahrkostenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr mit der Bahn oder kombiniert Bahn und Bus zur Schule muss unter Vorlage der Originalfahrkarten bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).
- (2) Es wird je Kalendermonat ein Eigenanteil von 15,00 € vom Erstattungsbetrag abgezogen.
- (3) Notwendige Aufwendungen für die Fahrt zu Ersatzschulen nach § 142 NSchG werden nach Abzug des Eigenanteils nach Absatz 2 höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schüler-Sammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des laufenden Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einem Gymnasium (Regelschulbesuch) im Gebiet des Landkreises ausgegeben worden ist (Obergrenzenregelung).

### **§ 3 Inkrafttreten, Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt ab 01.08.2020 und gilt für das Schuljahr 2020/2021 bis zum 31.07.2021.

Bad Fallingbostel, 13.07.2020

Landkreis Heidekreis

Ostermann  
(Landrat)